

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) und des § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 10. April 1969 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 59) in Verbindung mit § 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 9. Dezember 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein S. 198) wird nach Beschlussfassung durch das Stadtverordneten-Kollegium vom 28.3.1973 und 6.3.1974 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 77, Gebiet zwischen Straße Saarlandhof, Gemeindegrenze Elmshorn und Straße Hasenbusch, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A - und dem Text - Teil B -, erlassen:

1. Verkehrsflächen: (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BBauG)

Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen:

Der Anschluß der Grundstücke an die öffentlichen Verkehrsflächen hat in gleicher Höhenlage mit der Verkehrsflächenoberkante (Bordstein- oder Gehwegoberkante = Geländeoberkante) zu erfolgen.

Sichtdreiecke:

Die Grundstücksflächen innerhalb der Sichtfelder an den Einmündungsbereichen der Verkehrsstraßen sind von jeglichem sichtbehinderndem Pflanzenbewuchs von mehr als 0,70 m Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.

2. Anpflanzungen: (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 16 BBauG)

Abgrenzung zur Verkehrsfläche:

Die Einfriedigung ist mit einer frostbeständigen Hecke vorzunehmen, die bei Straßenfronten nur mit Einverständnis des Straßenbauträgers eine Höhe von 0,70 m überschreiten darf.

Vorgartengestaltung:

Die Vorgärten sind als Ziergärten anzulegen.

3. Höhenlage baulicher Anlagen: (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 b und 8 BBauG)

Die Firsthöhe der baulichen Anlagen darf im unmittelbaren Schutzbereich der Hochspannungsfreileitungen der Nordwestdeutschen Kraftwerke AG. maximal 12,50 m und der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs-Aktiengesellschaft maximal 8,00 m nicht überschreiten.

Für sämtliche Gebäude ist eine harte Bedachung nach DIN 4102 erforderlich.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung - Teil A - und Text - Teil B -, wurde nach § 11 BBauG vom 23. Juni 1960 mit Erlaß des Innenministers vom 11. Juni 1974 Az.: IV 81 c - 813/04-5635 (77) - mit einem Hinweis - erteilt.

Der Hinweis wurde in der Begründung Ziffer 2.1 (Fassung vom 11.7.1974) berücksichtigt.

Elmshorn, den...11..Juli.1974

Stadt Elmshorn
Der Bürgermeister
in Vertretung

(Dr. ...)
Erster Stadtrat

